

E 1004 1/126

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 23. August 1881<sup>1</sup>*128. Genfer-Untersuchung, Verweigerung des  
Aufenthaltes für Fürst Krapotkine

Das Präsidium machte in Sachen betr. die Untersuchung der Vorgänge vom 18. März und 21. April abhin<sup>2</sup> und den Antrag auf Ausweisung des politischen Flüchtlings, Fürsten Krapotkine, aus dem Gebiete der Schweiz über die Person des letzteren, sowie das Vorleben desselben vor dessen Ankunft in der Schweiz in der Sitzung vom 20. ds. Mts. mündliche Mitteilungen, legte die bezeichneten Aktenstücke sowie einen von der Vorlage des Departements etwas abweichenden Beschlussesentwurf auf den Kanzleisch.

Es wird nun heute wiederum zur Beratung dieses Gegenstandes übergegangen.

Die Herren Bundesrat Schenk und Hertenstein erklären sich durch die nachträglich erteilten Aufschlüsse befriedigt.

Herr Bundesrat Ruchonnet dagegen hält an seinem bereits in der Sitzung vom

---

1. *Abwesend: Bavier und Welti.*

2. *Vgl. E 21/6898.*

19. diess. gestellten Verschiebungsantrag<sup>3</sup> fest, eventuell beantragt er, den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements abzulehnen.

Mit 3 gegen 1 Stimme wird aber der Verschiebungsantrag verworfen.

Da der in Urlaub abwesende Chef des Justiz- und Polizeidepartements, Herr Bundesrat Welti, welchem der Beschlussesentwurf des Herrn Bundespräsidenten Droz von letzterem zur Einsichtnahme mitgeteilt worden, sich mit diesem einverstanden erklärt hat, kommt nur noch *diese* Vorlage gegenüber dem eventuellen Antrage des Herrn Bundesrates Ruchonnet in Frage.

Nach gewalteter Beratung wird mit drei gegen 1 Stimme der Entwurf des Herrn Bundespräsidenten Droz zum Beschlusse erhoben.

Derselben lautet: [...].<sup>4</sup>

---

3. Ruchonnet hatte den Antrag gestellt, mit der Beratung der Angelegenheit bis zur Rückkehr des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartements, Welti, zuzuwarten, und er hatte diesen damit begründet, dass [...] der Antrag auf Ausweisung des Fürsten Krapotkine [...] wegen der Vorgänge vom 18. März und 21. April allein nicht begründet [sei], wegen der Beteiligung desselben bei der Redaktion des «Révolté» müsste aber auf gerichtlichem Wege vorgegangen werden und dessen Auftreten am Kongress in London falle, weil ausserhalb der Schweiz, hier nicht in Betracht [...] (E 1004 1/126, Nr. 4167).

4. Es folgt der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses betreffend die Wegweisung des Fürsten Peter Kropotkin aus der Schweiz (BB1 1881, 3, S. 715—717).